Das Burger Landrecht und sein rechtshistorisches Umfeld

Harz-Forschungen

Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes

Herausgegeben vom

Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde e. V.

durch Dieter Pötschke in Verbindung mit Jörg Brückner, Bernd Feicke, Hans-Jürgen Grönke, Christian Juranek und Friedhart Knolle

Band XXX



Dieter Pötschke, Gerhard Lingelbach, Bernd Feicke (Hg.) unter Mitarbeit von Ulrich-Dieter Oppitz

Das Burger Landrecht und sein rechtshistorisches Umfeld

Zur Geschichte der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter von Rügen bis Niederösterreich

Umschlagabbildung: Ausschnitt und Beginn des Burger Landrechtes (fol. 65v), Landkreis- und Stadtarchiv Burg, erste Hälfte 14. Jahrhundert, Foto: Pötschke
Die Drucklegung dieses Bandes wurde mit wesentlicher Unterstützung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes Halle, des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, der Volksbank Jerichower Land, der Sparkasse Jerichower Land und von privaten Sponsoren aus Burg und Magdeburg, aber auch des Lukas Verlages realisiert.
Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt ihrer Aufsätze und die Rechte zum Abdruck ihrer Abbildungen.
© Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde © Lukas Verlag Berlin Erstausgabe, 1. Auflage 2014 Alle Rechte vorbehalten
Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte Kollwitzstraße 57 D–10405 Berlin www.lukasverlag.com

Lektorat und Herstellung: Susanne Werner Umschlag: Lukas Verlag Druck: Elbe Druckerei Wittenberg

Printed in Germany ISBN 978-3-86732-185-3

Inhalt

Geleitwort Gunter Fritsch, Potsdam	7
Vorwort Clausdieter Schott, Zürich, Dieter Pötschke, Leest	10
Grußwort Violaine Varin, Magdeburg	13
Landrechte als Forschungsproblem – eine Einführung Dieter Pötschke	15
Landrechte und Landesordnungen	
Das Burger Landrecht Ein spätmittelalterliches Rechtsbuch aus dem Kernland des Sachsenspiegelrechts Keno Zimmer, Saarbrücken	33
Zur Sprache des Burger Landrechts JÖRN WEINERT, Halle	58
Landrecht nach österreichischen Quellen Wilhelm Brauneder, Wien/Budapest	73
Die Grafen von Mansfeld als Vorsitzende königlicher Landdinge (lantdinc) zwischen Harz und Saale im Mittelalter Bernd Feicke, Westerhausen	79
Das Wendische Landrecht des Fürstentums Rügen und das Schweriner Landrecht – eine neue Rechtsquelle von der Insel Rügen Dieter Pötschke	88
Symbolik der rechtlichen Verhältnisse auf dem Lande	
Darstellungen des Landrechtes in illustrierten Rechtshandschriften Gernot Kocher, Graz	119
Pranger in dörflichen Siedlungen in dem touristischen Raum Niederschlesien Andrzej Gulczyński, Poznań	125

Das Spannungsfeld Stadtrecht – Landrecht

Magdeburger Recht und Sachsenspiegel – Stadtrecht und Landrecht CLAUSDIETER SCHOTT	143
Schöffenbuch, Stadtrecht und Landrecht in Burg Adrian Schmidt-Recla, Leipzig	161
Kombinierte Rechtsbücher zwischen Adria und Ostsee Wilhelm Brauneder	175
Ein Herzogtum im Kolonisationsland? Der ducatus transalbinus des Erzbischofs von Magdeburg von 1196 MICHAEL SCHOLZ, Potsdam	180
Textfragment eines Stadt- oder Schöffenrechtes von Burg Dieter Pötschke	194
Anhang	
Text des Burger Landrechtes nach der Originalhandschrift Keno Zimmer	219
Übersetzung des Burger Landrechtes aus dem 14. Jahrhundert Dieter Pötschke, Keno Zimmer, Jörn Weinert	232
Das Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert Abdruck der Originalhandschrift	241
Adressen der Autoren und Herausgeber	255

6 Inhalt

Geleitwort*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rehbaum, sehr geehrter Herr Dr. Pötschke, sehr geehrter Herr Erben, sehr geehrte Herren Referenten, Teilnehmer und Gäste,

lassen Sie mich heute mit einem Dank beginnen, einem Dank an die Sponsoren, die diese Tagung überhaupt erst möglich gemacht haben. Und zwar ausschließlich mit Sponsorengeldern ohne öffentliche Mittel. Schön, dass es noch so viele Menschen gibt, denen das möglich ist und die das auch wollen. Frau Hönicke hat hier dankenswerterweise ganze Überzeugungsarbeit geleistet.

Dass heute das Burger Landrecht als Thema im Vordergrund steht, ist insofern folgerichtig, soll aber nicht ausschließlich als Konzession an die Sponsoren verstanden werden. Eine Tagung in Burg hat natürlich auch die Berechtigung, sich mit einem Burger Thema zu befassen, in die eigene Vergangenheit zu schauen und eigenes Geschichtsbewusstsein aufzubauen.

Die wichtigsten Aufgaben für heute sind:

- das Burger Landrecht wissenschaftlich in die Geschichte der deutschen Landrechte auf dem ihm zustehenden Platz einzuordnen und
- der Legendenbildung entgegenzuwirken, es sei der eigentliche Ursprung des Magdeburger Rechts.

Als Schirmherr des Netzwerkes der Rolandorte bin ich gern Ihrer Einladung gefolgt. Denn heute wird ein dickes Brett gebohrt: Worin bestehen die rechtlichen Hintergründe für die Errichtung des erst im 16. Jahrhundert nachgewiesenen Rolands von Burg? Welche besonderen Rechte konnte Burg aufweisen? Warum können die Burger Bürger stolz auf ihren Roland, das Burger Landrecht, auf ihre Stadt sein, zu der heute auch Schartau gehört?

Die Orte des Rolandnetzwerkes haben in ihrer Gemeinsamen Erklärung von 2007 u.a. vereinbart, dass sich die Rolandorte gegenseitig in der Erforschung der Geschichte und Bedeutung der Rolandstandbilder unterstützen und sich für die Vertiefung der Kontakte zu europäischen Regionen einsetzen, die mit der Roland-Tradition ebenfalls verbunden sind.

Die Rolandorte haben seit der letzten Tagung 2010 in Haldensleben das Netzwerk mit Leben erfüllt. Zahlreiche Rolandfeste wurden veranstaltet. Wir müssen unter Tourismus nicht nur den Besuch von Ferntouristen verstehen. Vielmehr müssen wir die lokalen Feste wie Rolandfeste oder regionale Veranstaltungen vom Sachsen-Anhalt-Tag oder dem Brandenburg-Tag auch als Potential für Tourismus und vor allem für Kulturtourismus begreifen. Dazu wurde mithilfe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt eine Broschüre über die Rolandroute durch vier Bundesländer – Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – und ein entsprechender Internetauftritt entwickelt. Somit gelang es, eine gemeinsame Dachmarke für die Rolandorte zu entwickeln.

Geleitwort 7

^{*} Zur Tagung »Das Burger Landrecht – zur Entwicklung der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter« am 12./13. Oktober 2012.

Der Rolandgedanke lebt: Bennungen im Südharz und Hehlingen – heute Ortsteil von Wolfsburg, aber einst brandenburgische Exklave – haben in diesem Jahr in Rückbesinnung auf historische Traditionen ihren Roland wiedererrichtet. Der Hehlinger Roland ist natürlich wie der von Haldensleben beritten. Aber – lieber Prof. Schott – wir werden nicht mit der Kavallerie in die Schweiz einreiten. Schon allein deshalb nicht, weil wir nur zwei berittene Rolande besitzen.

Da ich schon beim befreundeten Ausland bin. Liebe Herren Professoren Brauneder, Kocher und Gulzyński – gibt es nicht auch etwas großes Gemeinsames in den Landrechten, jedenfalls in Mitteleuropa? Das wäre doch auch für die Zweifler an einer gemeinsamen europäischen Zukunft wichtig zu wissen.

Das Thema dieser Tagung interessiert mich auch aus heutiger Sicht. Wie haben sich im Mittelalter unsere Vorfahren, die ja aus verschiedenen Siedlergruppen bestanden – Wenden, Flamen, Niederländer und Deutsche – miteinander verständigt und einen gemeinsamen rechtlichen Schirm gefunden, unter dem sie leben konnten? Wie hat sich das Recht dann bis zur Entstehung unserer Rolande als Symbole des Selbstbewusstseins der Orte – es gab ja auch Dörfer mit Rolanden – weiterentwickelt? Was können wir daraus lernen, da unsere Bevölkerung zum Teil ja auch aus Bürgern anderer Nationen und anderer Religionen besteht?

Wenn wir an einer gemeinsamen europäischen Zukunft arbeiten, ist es hilfreich, unsere gemeinsame Geschichte zu kennen.

Ein Beispiel sind die europäischen Pilgerwege. Erst kürzlich ist der Jakobsweg von Heiligenblut bis Tschenstochau wieder eingeweiht worden. Ist Roland seinerzeit über die Pilgerwege von Frankreich zu uns gekommen? Noch wissen wir es nicht.

Ein weiteres Beispiel gemeinsamer Geschichte findet sich im deutsch-polnischen Klosternetzwerk wieder, das wir neulich in Prenzlau vorgestellt haben. Hier wird gleichzeitig gemeinsame Geschichte und gemeinsame Zukunft beachtet. Denn dieses Netzwerk wird sicher eine touristische Attraktion werden. Und da ich ja quasi ein Brandenburger mit »Migrationshintergrund« bin, 1942 in Landsberg an der Warthe – Gorzów – geboren, freut mich besonders Ihre Teilnahme Herr Prof. Gulzyński aus Poznań an der heutigen Tagung.

In Vorbereitung dieser wirklich hochkarätigen Tagung zum Thema Burger Landrecht machte mich Dr. Pötschke auf einen Begriff aufmerksam, der sich hinter der Vielzahl von rechtlichen Regelungen wie Ortsrecht, Siedlerrecht, Stadtrecht und Landrecht verbirgt: Gerechtigkeit.

In der Tat ist das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit ein spannendes Thema. Nach der Wende war die Erwartungshaltung sehr groß. Wir erinnern uns an Bärbel Bohleys Satz: »Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen.« Oder an den Satz: »Vor Gericht bekommt man nicht Gerechtigkeit sondern ein Urteil.« Und das ist auch richtig, denn die Richter entscheiden auf der Grundlage geltender Gesetze. Wenn das zu Ungerechtigkeiten führt, müssen die Gesetze novelliert werden, dann ist die Legislative gefragt. Es sei denn, das Verfassungsgericht entscheidet im Rahmen einer Normenkontrollklage direkt über die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes.

Im zwanzigsten Jahr der Verfassung Brandenburgs ringen wir heute ständig um Gerechtigkeit. Wir haben – so wie auch das Land Sachsen – ein Gesetz, das die Rechte

unserer Sorben oder Wenden in Sprache und Kultur schützt und fördern die etwa 20000 im Land Brandenburg lebenden Wenden als Minderheit. Dahinter steht die Verpflichtung zum Minderheitenschutz und dieser wieder beruht auf dem Artikel 1 unseres Grundgesetzes: »Die Würde des Menschen ist unantastbar ...«.

Aber sind Fragen des Mindestlohnes oder der künftigen Rentenhöhe nicht auch eine Frage der Gerechtigkeit, die in entsprechenden Gesetzen Niederschlag finden müssen? Was können wir aus der Geschichte lernen? Wie kann man Gerechtigkeit finden und in magere Gesetzesformulierungen packen ohne sie nach zehn Jahren wieder ändern zu müssen? Hier dürfen wir auf die Ergebnisse der Tagung gespannt sein.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen viel Erfolg.

Gunter Fritsch Präsident des Landtages Brandenburg und Schirmherr des Netzwerkes der Rolandorte

Geleitwort 9

Vorwort

Die Quellen zu dem auf dem Lande geltenden Recht fließen für Nordostdeutschland im Mittelalter relativ dürftig. Insofern ist die Auffassung, dass auch hier im Wesentlichen das Landrecht des Sachsenspiegels galt, schwer zu überprüfen. Aus der traditionsreichen Stadtrechtsforschung ist bekannt, dass in den Städten des Südens das sächsisch-magdeburgische Recht und das Goslarer Recht, zwischen Elbe und Oder das Magdeburg-Brandenburger und im Norden das Lübische und Schweriner Stadtrecht vorherrschten. Aber auf dem Lande?

Insofern war es richtig, dass die Fachkommission Rechtsgeschichte des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde die Bitte der Stadt Burg aufgriff, die im dortigen Kreis- und Stadtarchiv einzige Handschrift des Burger Landrechtes aus dem 14. Jahrhundert in die Landschaft der deutschen Landrechte einzuordnen. Handelt es sich doch um eines der wenigen Rechtsbücher Ostdeutschlands, die überhaupt noch im Original erhalten sind. Dem stand aber die Dürftigkeit der Quellen gegenüber, da hier nicht Hunderte von Handschriften wie vom Sachsenspiegel, dem Meißner Rechtsbuch, dem Schwabenspiegel oder den bayerischen und österreichischen Landrechten überliefert sind. Vielmehr sind für die Herzogtümer Mecklenburg, Pommern und das Fürstentum Rügen überhaupt keine Rechtsbücher aus dem Mittelalter überliefert, und Thüringen hat es wie die französisch-sprechende Schweiz auch nicht zu Landrechten gebracht. In dieser schwierigen Ausgangssituation sind die hier vorgelegten drei Fallstudien zu Landrechten – für das Schweriner Landrecht in Mecklenburg, Pommern und auf Rügen, aber auch für das Burger Landrecht und für Thüringen – sicher hilfreich.

Die genannte Fachkommission hatte sich auf mehreren ihrer Jahrestagungen mit den Stadtrechten von Goslar, Halberstadt, Wernigerode, aber auch mit der Bedeutung von Rechtssymbolen wie Rolanden und Prangern befasst und die Erträge in drei Bänden in der Reihe Harz-Forschungen 11(1999), 14(2002), und 23(2007) vorgelegt. Auf dem 34. Deutschen Rechtshistorikertag in Würzburg und dem 39. in Luzern wurde die Arbeit des Harz-Vereins auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte vorgestellt. Neben dem Rheinischen Verein für Rechtsgeschichte e.V. ist der Harz-Verein einer der wenigen regional tätigen Vereine für deutsche Rechtsgeschichte.

Durch gute inhaltliche Vorbereitung im Netzwerk der Fachkommission stellten Historiker, Rechtshistoriker und Germanisten aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polens nicht nur ihre Kenntnisse über Landrechte und ihre Symbolisierungen auf einer Internationalen Tagung am 12./13. Oktober 2012 in Burg vor, sondern erarbeiteten auch neue Forschungsergebnisse. Natürlich stehen in diesem Band das Burger Landrecht und das Recht in Burg im Vordergrund. Es wird hier nicht nur erstmals ein farbiges Faksimile sondern auch ein zitierfähiger Text und eine Übersetzung geboten.

Die Tagung in Burg und die nachfolgende 15. Jahrestagung der Fachkommission am 27./28. September 2013 in Ilsenburg zeigten, dass die Fachkommission Rechtsgeschichte nicht nur ein guter Mittler zwischen Wissenschaft und an historischen Zusammenhängen interessierten Bürgern ist. Vielmehr verfügt sie auch über ein Netzwerk zu den Univer-

10 Vorwort

sitäten in Leipzig, Jena, Wien, Zürich und Posen, mit dessen Hilfe sie Forschungsdesiderata quellennah, lokal und regional orientiert angeht. Wie dünn der von der bisherigen Landrechtsforschung aufbereitete Boden östlich der Elbe bisher war, zeigt das folgende Beispiel.

Im Magdeburger Weichbildrecht wird an der Stelle (Art. XIII, §1), bei der es um das Schelten eines Urteils der Magdeburger Schöffen geht, auf die Beteiligung von Schöffen aus Schartau bei Burg hingewiesen und zur Begründung angegeben, dass dieses länger als Magdeburg bestanden hätte »und die keiser otto dat hertichtum dar ut geleget hevet von alder tiet, und al mit enem rechte begrepen is.«¹ Dieses urkundlich im 12. Jahrhundert tatsächlich erwähnte Herzogtum als auch die Besiedlung des Gebietes links und rechts der Elbe u.a. mit flämischen Siedlern zählen zu den Bemühungen der Magdeburger Erzbischöfe und dem Markgrafen der Nordmark, Albrecht dem Bären, in dem Gebiet zwischen Elbe und Oder im 12. Jahrhundert wieder Fuß zu fassen. Das Herzogtum (*ducatus transalbinus*) hat es eigentlich nie gegeben und war – wie Scholz in diesem Band nachweist - nur ein Versuch, den Sprengel des ostelbischen Landgerichts adäquat zu beschreiben. Zugleich drangen die Dänen an der südlichen Ostseeküste nach Mecklenburg, Rügen und Pommern vor, und es haben sich in diesem Gebiet in der Folge verschiedene Stadt- und Landrechte herausgebildet. Von den letzteren war bisher weitgehend unklar, in welcher Verbindung sie zum sächsisch-magdeburgischen Recht standen und in welchem Land sie eigentlich galten.

Eine grundlegende offene Frage war, ob das Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert auch in der Stadt Burg galt. Aufgrund der hier vorgelegten Ergebnisse kann diese Frage nun verneint werden. Zimmer hatte dies in seiner Dissertation 2003 bereits aus der Sicht des Burger Landrechts behandelt. Schmidt-Recla zeigte nun durch die Analyse eines erhaltenen Burger Schöffenbuchfragments, dass Burg im 14. Jahrhundert wohl nur die Niedergerichtsbarkeit inne hatte und das Burger Landrecht keine Anwendung fand. Dennoch hat das in der Stadt geltende Erbrecht mit dem Burger Landrecht eines gemeinsam: Beide lehnen bereits im 14. Jahrhundert das Erbrecht des Sachsenspiegels ab.

Ein Textfragment, das zwar mit dem Burger Landrecht überliefert wurde, aber nachweislich nicht zu diesem gehört, da Bürger und Rat erwähnt werden, konnte durch Dieter Pötschke und Keno Zimmer mit ziemlicher Sicherheit als neuer, überraschender Fund einem ansonsten nicht überlieferten Burger Stadt- oder Schöffenrecht zugeordnet und in das 14. Jahrhundert datiert werden. Das Textfragment erhärtet die Auffassung, dass Burg im 14. Jahrhundert keine hohe Gerichtsbarkeit besaß. Auch die Frage, ob das Burger Landrecht in dem eingangs erwähnten Herzogtum galt, kann nach den abschließenden Ergebnissen von Scholz eigentlich verneint werden.

Das Burger Landrecht hat viele Jahre im Schatten der Forschungen zum sächsischmagdeburgischen Recht, zum Sachsenspiegel, dessen Bilderhandschriften und Glossen gestanden. Noch Gerhard Buchda wollte sich 1978 in seinem lesenswerten Artikel »Landrechtsbücher« im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte zum Burger Landrecht »hinsichtlich seines Charakters als Rechtsbuch« noch nicht festlegen.

Vorwort 11

¹ Dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Berlin von 1369, hg. von A. v. Daniels, Berlin 1853, S. 11.



1 Teilnehmer der Internationalen Landrechtstagung in Burg am 12./13.10.12. Foto: Steffen Reichel, 2012

Ulrich Dieter Oppitz hat es immerhin in sein Verzeichnis »Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters« als Nr. 334 unter die deutschen Landrechtsbücher aufgenommen. Er forderte aber die Überprüfung der von der früheren Literatur getroffenen Aussage, es sei »allgemeines Kolonistenrecht«. Dies erfolgt in dem hier vorgelegten Aufsatz von Zimmer.

Allein vier Aufsätze befassen sich mit dem Recht in und um Burg. Zimmer wies nach, dass das Burger Landrecht als eines der frühen deutschen reinen Landrechte doch Unterschiede zum Erbrecht des Sachsenspiegels aufwies. Die gleiche Beobachtung wird hier durch weitere Untersuchungen zum in der Stadt Burg geltenden Erbrecht, zum brandenburg-berlinischen Recht und zum Schweriner Landrecht, das in Mecklenburg, Pommern und im Fürstentum Rügen vorherrschte, nachgewiesen. Das Erbrecht des Sachsenspiegels konnte sich hier nicht durchsetzen, während andere Teile des Landrechts des Sachsenspiegels übernommen wurden.

Der Erfolg beider Tagungen mit 160 bzw. 80 Teilnehmern an beiden Tagen und die hier vorgelegten Ergebnisse, die z.T. neu erarbeitet wurden, rechtfertigen den hohen Aufwand durch Autoren und Organisatoren. Als erfreulich muss die Tatsache bezeichnet werden, dass sich viele Bürger aus dem Harz-Raum, aus Burg, Magdeburg und Umgebung wieder für Rechtsgeschichte des Mittelalters interessieren. Das mag auch der besonderen politischen Situation Ostdeutschlands 23 Jahre nach der Wiedervereinigung geschuldet sein. Man fragt sich wieder, woher wir kommen und wohin wir gehen.

Danken möchte wir den Initiatoren der Tagung in Burg vor Ort und den Autoren auch für ihr reges Interesse an den Landrechten und ihren Symbolen.

Prof. Dr. iur. Clausdieter Schott vormals Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Privatrecht Universität Zürich Dr. Dieter Pötschke Leiter der Fachkommission Rechtsgeschichte im Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde

12. Vorwort

Grußwort*

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Fritsch, sehr geehrter Herr Bürgermeister Rehbaum, sehr geehrter Herr Erben, sehr geehrter Herr Dr. Pötschke, meine Damen und Herren, Mesdames, Messieurs

Es ist eine Ehre, als Kulturattachée der französischen Botschaft, als Leiterin des Institut français Sachsen-Anhalt, heute mit Ihnen diese international besetzte Landrechtstagung und zugleich die 11. Tagung »Roland und Recht im Mittelalter und früher Neuzeit« eröffnen zu dürfen.

Das Institut français Sachsen-Anhalt ist eine Außenstelle der französischen Botschaft in Deutschland, dessen Aufgaben hauptsächlich in der Vermittlung der französischen Kultur in Sachsen-Anhalt bestehen.

Wie mir berichtet wurde, ist es bereits zur Tradition geworden, dass sich die Orte des Rolandnetzwerkes gegenseitig bei der Erforschung ihrer Rechtsgeschichte und der Bedeutung ihrer Rolandstandbilder unterstützen – zur Tradition gehören auch die regelmäßig stattfindenden Tagungen – deren 11. am heutigen Tag in der Rolandstadt Burg eröffnet wird.

Nun mag man sich fragen, wo die Verbindung der Tätigkeit einer französischen Kulturattachée zur Thematik dieser Tagung besteht? Zum Einen ist es die Städtepartnerschaft zwischen der Rolandstadt Burg und der französischen Stadt La Roche-sur-Yon, die seit 1990 als »Dreiecksbeziehung« zusammen mit der Stadt Gummersbach besteht und seit November 2005 auch als direkte, bilaterale Partnerschaft gepflegt wird. Mit jährlichen Familienbegegnungen, regelmäßigen Austauschen zwischen Sportvereinen sowie gemeinsamen Kunst- und Kulturveranstaltungen zählt diese deutsch-französische Städtepartnerschaft zu den aktivsten in Sachsen-Anhalt.

Zum Anderen ist die historische Rolandverehrung eine gesamteuropäische – ja auch eine deutsch-französische Erscheinung. Nach dem derzeitigen Forschungsstand sollen französische Rolanddarstellungen die ikonografischen Vorbilder für Rolandstandbilder sein, die seit dem 14. Jahrhundert u.a. in Deutschland zu finden sind. Angefangen vom altfranzösischen Rolandslied, la Chanson de Roland, das jeder Franzose an der Grundschule stückweise aufwendig lernt, über Rolandskulpturen in Conques, Limoges und Brioude aus dem 12. Jahrhundert, spannt sich somit der historische Bogen zur Rolandstadt Burg und zur bevorstehenden Tagung. Sicher spielt dabei Kaiser Karl der Große – Charlemagne auf Französisch – als Herrscher und Gesetzgeber eine wichtige Rolle. Das ist aber schon wieder ein neues und umfangreiches Thema!

Da es sich um eine rechtshistorische Fachtagung handelt, bin ich der Auffassung, dass auch möglichst schnell die Fachleute zu Wort kommen sollten. Aus diesem Grund soll

Grußwort 13

^{*} Zur Tagung »Das Burger Landrecht – zur Entwicklung der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter« am 12./13. Oktober 2012.

mein Grußwort an dieser Stelle enden. Für die Durchführung der Tagung wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen, maximalen Erfolg und möglichst viele neue Erkenntnisse. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank, Merci

Violaine Varin Kulturattachée Beauftragte für deutsch-französische Angelegenheiten in Sachsen-Anhalt

14 Grußwort

Landrechte und ihre Symbolik als Forschungsproblem

Einführung

Dieter Pötschke

Mag derohalben pro Lege publica, diese drey Bücher/den SachsenSpiegel/Weichbild und LehenRecht/sampt ihren Glossen uffnehmen wer da will; ich will mich an das jenige Sächsische Recht halten/welches in üblichen Brauch jederzeit bestanden/ es mag in solchen Büchern gleich beschrieben seyn oder nicht.\(^1\)

Benjamin Leuber 1648

Zum Forschungsansatz dieses Bandes

Mit der Herausbildung von Städten und ländlichen Siedlungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, aber auch mit den entsprechenden Rechtssymbolen wie Halseisen, Pranger, Rolanden oder dem Rathausschmuck haben wir uns in den letzten Jahren in der 1997 gegründeten Fachkommission Rechtsgeschichte im Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde eingehend beschäftigt.² Mit Rechtssymbolen sind wir ja im Harzraum und seiner Umgebung reichlich gesegnet, wenn wir allein an das instruktive Buch von Hans-Günther Griep über die Harzer Rechtsdenkmale³ mit seiner Vielzahl von Zeichnungen denken.

Die Verbreitung von Stadtrechten im Goslarer Rechtsraum in Städten wie Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Blankenburg, Wernigerode, Nordhausen und Mühlhausen, stand auf den verschiedenen Jahrestagungen der Fachkommission Rechtsgeschichte als weiteres Thema im Mittelpunkt.⁴

Als neuer Partner der Fachkommission Rechtsgeschichte im Harz-Verein hatte sich 2007 ein Netzwerk der deutschen Roland-Orte konstituiert, das neben der touristischen Vermarktung der Roland-Orte und ihrer historischen Sehenswürdigkeiten folgendes Ziel in ihr Gründungsmemorandum aufnahm: »Die Roland-Orte unterstützen die Erforschung der Geschichte und Bedeutung der Rolandstandbilder. Sie setzen sich für die Vertiefung der Kontakte zu europäischen Regionen ein, die mit der Roland-Tradition ebenfalls verbunden sind.« Denn rechtliche Bedeutung und Ursprung der 38 erhaltenen, meist überlebensgroßen Recken aus Holz oder Stein von Riga/Lettland bis Bremen und von Prenzlau bis Dubrovnik/Kroatien lassen sich – als bekanntestes Rechtssymbol neben Halseisen und Pranger – nicht ohne den rechtshistorischen Hin-

¹ Leuber (1648) – pars II, Z. 74, S. 41.

² Vgl. die Berichtsbände in der Reihe HARZ-FORSCHUNGEN (1999, 2002, 2007).

³ GRIEP (1993).

⁴ Harz-Forschungen (2002). – Harz-Zeitschrift (2004).

tergrund und den Privilegien des jeweiligen Rolandortes erklären. Übrigens finden wir Pranger und Rolande auch auf Dörfern. Gern hat sich die Fachkommission Rechtsgeschichte als fachlicher Ansprechpartner für das Rolandnetzwerk bereit erklärt, einzelnen Rolandorten zu helfen, ihre Rechtsentwicklung aufzuarbeiten. Zumal wir im Harzraum frühe Rolande z.B. in Halberstadt, Quedlinburg und Nordhausen finden.

2011 erreichte uns die Anfrage der Rolandstadt Burg bei Magdeburg, ob wir aufgrund unserer Erfahrungen mit den genannten Themen zu dem im dortigen Stadtarchiv überlieferten Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert eine Tagung veranstalten könnten. Dabei sollte dieses alte Rechtsbuch, das stets im Schatten der Forschungen zu der reichhaltigen, von Magdeburg beeinflussten Überlieferung des sächsisch-magdeburgischen Rechts stand, in den Kontext der im deutschen Sprachraum überlieferten Landrechtsaufzeichnungen eingeordnet werden. Denn es handelt sich immerhin um eines der ganz wenigen in Ostdeutschland im Original erhaltenen mittelalterlichen Rechtsbücher. Zudem sollte seine Eigenständigkeit im Magdeburger Rechtsbereich herausgearbeitet und der bekannte Bezug zur flämischen Besiedlung Burgs im 12. Jahrhundert klargestellt werden. Auch wünschte man in Burg, das Verhältnis des Burger Landrechtes zum sogenannten Schartauer Recht klar zu stellen und zu prüfen, ob letzteres älter als das Burger oder gar das Magdeburger Recht sei. Damit wollten wir auch in einem alten Rolandort »in die Tiefe gehen« und den rechtshistorischen Hintergrund der Rolanderrichtung erhellen. Dieser wurde zwar erst 1521 erstmals erwähnt, ist aber älter und war schon ein nicht unbedeutendes Denkmal, da er in diesem Jahr nur vergoldet wurde.

So kam es, dass die folgende Tagung in Burg zugleich als 11. Tagung in die Reihe »Roland und Recht im Mittelalter und früher Neuzeit« aufgenommen wurde und von Frau Violaine Varin, Kulturattachée, Beauftragte für deutsch-französische Angelegenheiten in Sachsen-Anhalt, aber auch vom Schirmherrn des Rolandnetzwerkes, Herrn Landtagspräsidenten Gunter Fritsch, freundliche Grußworte erhielt.

Da wir mit dem systematischen Vergleich von Landrechten bisher noch keine Erfahrungen hatten und diese zudem in der Forschung bisher überwiegend nur punktuell bzw. regional untersucht wurden, beschlossen Prof. Gerhard Lingelbach/Jena, Dr. Ulrich-Dieter Oppitz/Ulm und der Unterzeichner, den Rahmen wesentlich weiter – von der südlichen Ostseeküste über Burg und Thüringen bis in die Schweiz und nach Niederösterreich – zu spannen, um Landrechte im Vergleich betrachten zu können. Dies stieß auch auf Zustimmung in entsprechenden konzeptionellen Vorgesprächen mit Prof. Clausdieter Schott, Prof. Wilhelm Brauneder/Wien, Prof. Lingelbach und dem Unterzeichner auf dem 39. Deutschen Rechtshistorikertag 2012 in Luzern. Dort berichtete mir Prof. Hans Schlosser von den unlängst edierten oberbayerischen Landrechten, deren Kodifizierung etwa gleichzeitig mit dem Burger Landrecht einsetzt⁵, und Prof. Schott von deutsch-schweizerischen Landrechten, die auf einer nächsten Tagung behandelt werden könnten.

16 Dieter Pötschke

⁵ Die von Schlosser/Schwab (2000) unlängst ediert wurden.

Im Zentrum sollten natürlich das Burger Landrechtsbuch und die darin nachweisbaren Einflüsse von Rechten flämischer Siedler stehen. Zugleich sollte untersucht werden, wie Elemente des Landrechtes durch Rechtssymbole in der schriftlichen Überlieferung und in der dörflichen Wirklichkeit dargestellt werden.

Eine Abfrage in unserem kleinen Netzwerk der Fachkommission von Historikern, Rechtshistorikern und Germanisten ergab, dass doch schon ausgedehnte Forschungserfahrungen bei verschiedenen Landrechten vorlagen. Um zu verstehen, wie wir uns dem sehr heterogenen Gesamtthema genähert haben, seien diese hier kurz und beispielhaft angeführt. Dies mag auch ein wenig als Legitimation dienen, weshalb wir uns an dieses hochkomplexe Thema »Landrechte« überhaupt heranwagten, das schon Generationen von Archäologen, Siedlungskundlern, Sprachwissenschaftlern, Rechtshistorikern⁶, Kirchenhistorikern (Christianisierung und Entstehung der Pfarrbezirke; Verhältnis zu Burgbezirken) und Mediävisten ausführlich beschäftigt hat. Es war auch die Frage, ob die Rechtsgeschichte neben ihren Beiträgen zur Stadtrechtsentwicklung in Mitteleuropa über die reine Rechtstextanalyse hinaus einen eigenständigen Beitrag zur Geschichte und Entstehung der Landrechte und ihrer Rechtikonografie leisten kann, auch wenn die Quellenlage nicht immer günstig ist.

Mit den thüringischen Landesordnungen, Stadtrechten und Statuten (u.a. auch Nordhausen und Mühlhausen) hatte sich Prof. Lingelbach beschäftigt. Prof. Brauneder kannte die österreichischen Landrechte und die Wiener Stadtbücher. Ausgedehnte Erfahrungen brachte Prof. Schott/Zürich bei Stammesrechten, im Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht, seinen Glossen und den Schweizer Landrechten, aber auch der entsprechenden Rechtssymbolik ein. Dr. Feicke/Thale hat sich ausführlich mit den erzstiftisch/Magdeburger und insbesondere mansfeldischen Geschichtsquellen befasst. Die Sprache des Sachsenspiegels, insbesondere die der Dresdener Bilderhandschrift und der zeitgenössischen Urkunden hatte Dr. Weinert untersucht. Prof. Kocher/Graz kennt am besten die Schwierigkeiten, Rechtssätze und -handlungen zu symbolisieren (Rechtsikonografie). Prof. Gulczyński/Poznań ist Spezialist für Rechtsymbole wie Pranger und Rolande in Mitteleuropa, die wir auch im ländlichen Raum antreffen. Dr. Weinert wurde zudem vom Unterzeichner gebeten, die Sprache des Burger Landrechtes einer erneuten Untersuchung zu unterziehen und mit zeitgenössischen Urkunden zu vergleichen. Die beste Übersicht über die deutschsprachige Landrechtsentwicklung hat Dr. Oppitz/Ulm⁷, der derzeit an einem größeren Projekt über die bayerischen Landrechte arbeitet. Er gewann auch Dr. Zimmer/Saarbrücken als Hauptreferenten für die Tagung. Letzterer hatte bei Prof. Kroeschell eine Dissertation zum Thema »Das Burger Landrecht« erarbeitet. Br. Scholz/Potsdam ist ein Kenner der Magdeburgischen, Halleschen und brandenburgischen Urkunden. Der Unterzeichner hatte sich über 25 Jahre mit dem Einfluss des Sachsenspiegel-Landrechtes und seinen

⁶ Vgl. zusammenfassend Buchda (1978).

⁷ Oppitz (1990), Verzeichnis der deutschen Land- und Lehnrechte I (1990), S. 21–45.

⁸ ZIMMER (2003).

Glossen auf das Berliner Schöffenrecht, den Landrechten in Mecklenburg, Pommern und dem Fürstentum Rügen und dem Goslarer Stadtrechtsraum, aber auch mit der rechtlichen Bedeutung der Rolande befasst.

Eine räumlich so weit gefasste angestrebte Untersuchung der Entwicklung von Landrechten zwischen Ostsee und Niederösterreich sollte eigentlich die Landrechte im Sachsenspiegel, seinen Glossen und Symbolisierungen der Rechte in den Bilderhandschriften, aber auch im Schwabenspiegel, Deutschenspiegel, Kleinem Kaiserrecht, bayerischen Landrechten usw. miteinbeziehen. Aber diese Rechte sind gut erforscht und können aus Platzgründen in diesem Band nicht untergebracht werden.

Der vorliegende Band enthält die Berichte der Internationalen Tagung »Das Burger Landrecht: zur Geschichte der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter«, die die Fachkommission Rechtsgeschichte des Harz-Vereins gemeinsam mit der Stadt Burg und dem Heimatverein Burg am 12./13.10.2012 in Burg veranstaltet hat und die mit privaten Sponsorengeldern finanziert wurde. Zudem fanden thematisch passende Vorträge von der 15. Jahresversammlung der Fachkommission Rechtsgeschichte am 27./28. September 2013 im Kloster Ilsenburg Aufnahme.

Schwerpunkte des Bandes sind also

- wissenschaftliche Einordnung des Burger Landrechtes in die deutsche Landrechtslandschaft und Vergleich der Sprache des Burger Landrechtes mit zeitgenössischen Urkunden
- Abgrenzung zum Landrecht des ebenfalls aus dem 13. Jh. stammenden Landrechtes des Sachsenspiegels und Magdeburger Schöffenrecht
- die Besiedlungsgeschichte von der südlichen Ostseeküste über den Magdeburger Raum bis nach Thüringen – soweit für die Entstehung der Rechtstexte relevant
- der Spannungsbogen von der Entstehung der Orts- und Landrechte im südlichen Küstenbereich der Ostsee, Mitteldeutschlands und Österreichs
- die rechtlichen Grundlagen des Zusammenlebens auf dem Lande Verhältnis von Stadt- zu Landrechten
- Frage nach der Symbolik landrechtlicher Verhältnisse, da im hohen Mittelalter die Mehrheit der Bevölkerung nicht lesen konnte.

Hier werden erstmals Besiedlungsgeschichte und Landrechtsentwicklung, aber auch Sprache und Symbolik der letzteren in einen gemeinsamen Kontext gestellt.

Zum Begriff »Landrecht«

Ausgerechnet die älteste Erwähnungen des Begriffes Landrecht finden sich nicht in den juristischen Quellen, die – von antiken überlieferten Aufzeichnungen auf Stein und Pergament abgesehen – spätestens seit Kaiser Justinian I. und seinem Corpus iuris civilis⁹, also seit dem 6. Jahrhundert reichlich fließen.

18 Dieter Pötschke

⁹ Die erste Gesamtausgabe unter dem Titel *corpus iuris civilis* erfolgte erst durch Dionysios Gothofredus 1583, vgl. ders. Corpus Iuris Civilis, Frankfurt/M.³1602.